

## Erklärung zur Namensführung des Kindes

<b>Mutter:</b>	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname, Wohnort und Straße
<b>Vater:</b>	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname, Wohnort und Straße

<b>Kind</b>	<b>Tag</b>	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>
<b>Geburtsdatum:</b>	_____	_____	_____
<b>Geburtsort:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Geburtshaus Bergstraße, Bensheim</b>		
	<input type="checkbox"/>		<b>, Bensheim</b>
<b>Geschlecht</b>	<input type="checkbox"/> <b>männlich</b>		
	<input type="checkbox"/> <b>weiblich</b>		
	<input type="checkbox"/> <b>divers</b>	-	<input type="checkbox"/> <b>keine Eintragung im Register</b>
<b>Vorname(n) des Kindes:</b>			
	(Beachten Sie bitte die Hinweise zum Familiennamen auf der Rückseite dieser Erklärung.)		
<b>Familienname des Kindes</b>			

Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung der Geburt im Geburtsregister eine Änderung oder Ergänzung des / der Vornamen nur aus **wichtigen Gründen** (gem. Namensänderungsgesetz) durch gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich ist.

<b>Unterschriften</b>	
Haben die Eltern gemeinsam das Sorgerecht für das Kind, ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. In anderen Fällen genügt die Unterschrift der Mutter.	
<b>Ort und Datum:</b>	<b>Ort und Datum:</b>
<b>Mutter:</b>	<b>Vater:</b>
_____	_____

**Achtung: Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

## **Erforderliche Unterlagen für die Anzeige der Geburt eines Kindes:**

### ➤ **bei miteinander verheirateten Eltern:**

- Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift / beglaubigter Auszug aus dem Eheregister mit Hinweisen zu den Geburtsregistern (Standesamt und Registernummer) beider Elternteile
- Geburtsurkunden beider Elternteile – wenn aus den Dokumenten über die Eheschließung keine Geburtsregisterdaten hervorgehen (betrifft **alle Eheurkunden**, die in der Zeit vom 01.01.2009 bis einschließlich 31.10.2018 **ausgestellt** wurden, sowie alle im Ausland ausgestellte Eheurkunden)
- Pass / Personalausweis von beiden Elternteilen

### ➤ **bei nicht miteinander verheirateten Eltern:**

- Mutter:
- Geburtsurkunde
  - Pass / Personalausweis
  - war die Mutter bereits verheiratet: Eheurkunde mit Vermerk über die Auflösung, zusätzlich Scheidungsbeschluss bzw. Scheidungsurteil
  - in Sonderfällen erforderlich: Urkunde über die Anerkennung der Mutterschaft (z.B. bei Auslandsberührung mit Italien)

- Vater:
- Geburtsurkunde
  - Pass / Personalausweis
  - Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
  - Urkunde über die Begründung der gemeinsamen Sorge (soweit eine Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht vor dem Jugendamt oder einem Notar abgegeben worden ist)

### ➤ **Erklärung zur Namensführung des Kindes** (⇒ umseitiger Vordruck)

### ➤ **Bescheinigung der Hebamme / des Entbindungspflegers über die Geburt** (siehe weiteres Blatt mit den Angaben zur Geburt des Kindes – dort sind auch die Angaben zu den Öffnungszeiten des Standesamtes zu finden)

### ➤ **Pass / Personalausweis der Person, die die Geburt beim Standesamt anzeigt.**

---

## **Familiennamen des Kindes**

### ➤ **Kind und Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit:**

- a) Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und einen gemeinsamen Familiennamen führen, erhält diesen gemeinsamen Familiennamen als Geburtsnamen.
- b) Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Familiennamen führen, erhält den Familiennamen des einen oder des anderen Elternteils als Geburtsnamen. Diese Festlegung gilt auch für alle weiteren Kinder des Elternpaares.
- c) Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, aber bereits vor Geburt des Kindes bei einem Jugendamt oder einem Notar eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben haben – hier gilt gleiches wie unter b).
- d) Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und keine gemeinsame Sorge beim Jugendamt oder einem Notar erklärt haben, erhält den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Durch eine gesonderte Erklärung beider Elternteile gegenüber dem Standesamt kann das Kind auch den Familiennamen des Vaters erhalten. Diese Erklärung muss von beiden Elternteilen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

### ➤ **Kind oder Eltern mit anderer Staatsangehörigkeit**

Das Kind erhält einen Familiennamen nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Heimatstaates. Die Namensführung kann sich aber auch auf Wunsch der Eltern nach den gesetzlichen Bestimmungen des Heimatstaates eines der Elternteile oder aber auch nach deutschen Bestimmungen richten (siehe oben).